



Was ist welche Arbeit wert?

TVöD-Serie: neue Entgeltordnung

In jeder Ausgabe beschäftigt sich die E&W mit Fragen der Mitglieder zum neuen „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst“ (TVöD). Unsere Leserinnen und Leser sollen besser über Einzelheiten des neuen Tarifwerks informiert, Unklarheiten aus dem Weg geräumt werden. Diesmal erläutert die Serie die geplante neue Entgeltordnung.

Im TVöD wurde eine neue Entgelttabelle mit 15 Entgeltgruppen und sechs Stufen vereinbart. Zusätzlich muss man aber in einer Entgeltordnung festlegen, welche Art von Tätigkeit welcher Entgeltgruppe zugeordnet wird. Anders gesagt: Welche Arbeit ist wie viel wert? Diese zentrale Frage ist im TVöD bislang noch nicht geregelt.

Übergangsweise gilt das alte Eingruppierungssystem des BAT/BAT-O. Dieses differenziert nach Ausbildung, Verantwortung, besonderen Fachkenntnissen und vielen „Heraushebungsmerkmalen“. Mit den Jahren – auch durch tausende von Gerichtsurteilen – ist es immer komplizierter und klageanfälliger geworden.

Spiegel der Wertschätzung

Außerdem spiegelt sich in einem solchen System immer auch eine gesellschaftliche Wertschätzung bestimmter Tätigkeiten wider. So wurden für den

Sozial- und Erziehungsdienst die letzten Verhandlungen zur Eingruppierung im April 1991 geführt.

Benachteiligung überwinden

Das damals akzeptable Ergebnis wird den Veränderungen in den Arbeitsinhalten und bei den Anforderungen an Qualifikation und Verantwortung nicht mehr gerecht. Erzieherinnen und Sozialpädagogen sind gegenüber vergleichbaren technischen Berufen deutlich schlechter eingruppiert. Die Benachteiligung dieser „typischen Frauentätigkeiten“ zu überwinden, ist für die GEW eine zentrale Frage bei der neuen Entgeltordnung. Außerdem strebt die GEW erstmalig eine tarifvertragliche Eingruppierung für Lehrkräfte an. Bisher wird diese in Anlehnung an das Beamtenrecht einseitig vom Arbeitgeber festgelegt.

Die Arbeitgeber haben aus anderen Gründen hohe Erwartungen an die neue Entgeltordnung. Sie wollen im Wesentlichen die Grundzüge und Methodik des heutigen Eingruppierungsrechts beibehalten, aber das Entgeltniveau künftig deutlich absenken. Zugute kommt ihnen dabei der im TVöD vereinbarte Wegfall der Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege. Diesem haben auch die Gewerkschaften zugestimmt – unter der Grundvoraussetzung, dass die Beschäftigten über die gesamte Laufbahn gesehen nicht weniger für dieselbe Arbeit bekommen.

Das Kalkül der Arbeitgeber lässt sich an-

hand der Eingruppierung von Erzieherinnen wie folgt beschreiben: Eine „normale“ Erzieherin wird nach BAT/BAT-O in Vergütungsgruppe VI b eingruppiert. Nach drei Jahren würde sie in die Vergütungsgruppe Vc aufsteigen und nach weiteren vier Jahren eine Zulage erhalten. Das führt gemäß dem Überleitungstarifvertrag (TVÜ) dazu, dass überleitete Erzieherinnen (die schon vor dem 1. Oktober 2005 beschäftigt waren) der Entgeltgruppe 8 zugeordnet werden. Neu eingestellte Erzieherinnen erhalten dagegen die niedrigere Entgeltgruppe 6. In dieser bleiben sie auch, da ein Aufstieg künftig nur noch bei einer neuen Tätigkeit (z. B. Leitungsfunktion) vorgesehen ist.

GEW: höhere Eingruppierung

Damit diese Rechnung der Arbeitgeber nicht aufgeht, müssen die Gewerkschaften in den Verhandlungen erreichen, dass der Wegfall der Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege durch eine höhere Eingruppierung kompensiert wird. Erzieherinnen müssten z. B. künftig mindestens in Entgeltgruppe 8 eingestuft sein.

Die Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung werden voraussichtlich erst im Verlaufe dieses Jahres aufgenommen, nachdem in verschiedenen Bereichen Eingruppierungsmodelle getestet worden sind. Im TVöD steht allerdings – anders als in der Tarifeinigung vom Februar 2005 – nicht ausdrücklich, bis wann Gewerkschaften und Arbeitgeber sich auf die neue Entgeltordnung einigen müssen.

Einigung muss erreicht werden

Es sind aber einige Konsequenzen für den Fall festgelegt worden, dass bis Ende 2007 keine Einigung zustande kommt: darunter der Wegfall bestimmter Besitzstandszulagen und die Eingruppierung neu eingestellter Fachhochschulabsolventen grundsätzlich in Entgeltgruppe 9. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt muss also eine Einigung erreicht sein, will man Nachteile vermeiden. Bereits heute zeichnet sich ab, dass die Verhandlungen schwierig werden. So lange es eine ungekündigte tarifvertragliche Regelung zur Eingruppierung gibt – nämlich die aus dem alten BAT –, gilt die Friedenspflicht. Wie viel die GEW für die in der Bildungsgewerkschaft organisierten Beschäftigtengruppen erreichen kann, hängt ganz entscheidend davon ab, ob es uns gelingt, unsere Anliegen öffentlich gut nachvollziehbar zu vertreten.

Gesa Bruno-Latocha,
Peter Jonas